

AnwaltFormulare

Michael Sattler (Hrsg.)



AnwaltFormulare

Mandanteninformationen

Muster, Erläuterungen, Checklisten

3. Auflage



Deutscher AnwaltVerlag

Sattler

AnwaltFormulare Mandanteninformationen

AnwaltFormulare

AnwaltFormulare

Mandanteninformation

Muster, Erläuterungen, Checklisten

3. Auflage 2024

Herausgegeben von

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Michael Sattler, LL.M.,

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und für Verwaltungsrecht, Bochum, Honorarprofessor für Bau- und Architektenrecht an der FH Dortmund



Deutscher**Anwalt**Verlag

Vorwort zur 3. Auflage

Neun Jahre nach der ersten und 5 Jahre nach der 2. Auflage haben sich die Autorinnen und Autoren erneut zusammengeschlossen, um Ihnen die 3. aktualisierte, ergänzte und erweiterte Auflage präsentieren zu können. Es gab einige personelle Veränderungen, die Sie dem Autorenverzeichnis entnehmen können. Denjenigen, die bereits die Voraufgabe kennen, wird der um fast 70 Seiten erweiterte Umfang des Werks nicht entgangen sein. Das Autorenteam hat sich nämlich entschlossen, vier weitere Rechtsgebiete aufzunehmen, um der Entwicklung der anwaltlichen Rechtspraxis in den letzten Jahren Rechnung zu tragen. Wir freuen uns, Ihnen nunmehr auch Formulierungshilfen für die Unterrichtung Ihrer Mandantschaft auf den Gebieten des IT-Rechts, Urheber-, Datenschutz- und des Versicherungsrechts zur Verfügung stellen zu können.

Anders als noch bei der Voraufgabe liegt der gedruckten Ausgabe diesmal keine CD-Rom mit den Mustern bei. Entsprechend der heutigen Verlagspraxis erhalten Sie stattdessen Zugangsdaten, um die Dokumente aus dem Internet herunterladen zu können. Dadurch werden Ressourcen geschont und sie müssen sich nicht mehr merken, wo Sie die CD-ROM abgelegt haben.

Wie immer freuen wir uns über Ihr Feedback. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Verbesserungsvorschläge haben oder Sie sich für die nächste Auflage spezielle Muster für weitere Mandanteninformationen oder auch weitere Rechtsgebiete wünschen, die Sie bislang vermissen.

Bochum, im September 2023

Prof. Dr. Michael Sattler

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Musterverzeichnis	21
Autorenverzeichnis	27
§ 1 Allgemeines	31
A. Muster: Kosten des Rechtsanwalts und Streitwerte	31
B. Beratungshilfe	33
I. Muster: Beratungshilfe	33
II. Erläuterungen	34
C. Muster: Beratungshilfesachen	34
D. Prozesskostenhilfe	35
I. Muster: Prozesskostenhilfe	35
II. Erläuterungen	37
E. Muster: Zivilklageverfahren	38
F. Berufung in Zivilsachen	40
I. Muster: Berufung in Zivilsachen	40
II. Erläuterungen	41
G. Verfahren nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO)	42
I. Muster: Verfahren nach billigem Ermessen	42
II. Erläuterungen	43
H. Streitverkündung durch Mandant	45
I. Muster: Streitverkündung durch Mandant	45
II. Erläuterungen	46
I. Streitverkündung gegenüber Mandant	47
I. Muster: Streitverkündung gegenüber Mandant	47
II. Erläuterungen	49
J. Muster: Gerichtstermin und Beweiserhebung	50
K. Mediation	52
I. Muster: Mediation	52
II. Erläuterungen	54
L. Muster: Fristwahrung bei Zustellung eines Mahnbescheids oder einer Klage	54

M.	Beteiligung der eigenen Haftpflichtversicherung	55
I.	Muster: Beteiligung der eigenen Haftpflichtversicherung	55
II.	Erläuterungen	57
N.	Belehrung über das Widerrufsrecht	57
I.	Muster: Belehrung über das Widerrufsrecht	57
II.	Erläuterungen	59
O.	Verbrauchererstberatung	60
I.	Muster: Verbrauchererstberatung	60
II.	Erläuterungen	60
P.	Geldwäscheprävention	61
I.	Muster: Geldwäscheprävention	61
II.	Erläuterungen	63
Q.	Dokumente und Dateiformate	63
I.	Muster: Dokumente und Dateiformate	63
II.	Erläuterungen	65
§ 2	Zwangsvollstreckung und Insolvenz	67
A.	Vollstreckungsvoraussetzungen	67
I.	Muster: Vollstreckungsvoraussetzungen	67
II.	Erläuterungen	69
III.	Checkliste	70
B.	Vollstreckungsarten	70
I.	Muster: Vollstreckungsarten	70
II.	Erläuterungen	72
C.	Pfändungsmöglichkeiten	73
I.	Muster: Pfändungsmöglichkeiten	73
II.	Erläuterungen	76
D.	Vollstreckung in Grundstücke	77
I.	Muster: Vollstreckung in Grundstücke	77
II.	Erläuterungen	79
E.	Herausgabeansprüche/Räumung	81
I.	Muster: Herausgabeansprüche/Räumung	81
II.	Erläuterungen	82
F.	Vornahme einer Handlung	83
I.	Muster: Vornahme einer Handlung	83
II.	Erläuterungen	84

G.	Insolvenz des Schuldners	85
I.	Muster: Insolvenz des Schuldners	85
II.	Erläuterungen	86
H.	Mahnbescheid/Vollstreckungsbescheid	87
I.	Muster: Mahnbescheid/Vollstreckungsbescheid	87
II.	Erläuterungen	89
I.	Inkasso	91
I.	Muster: Inkasso	91
II.	Erläuterungen	92
§ 3	Mietrecht und WEG-Recht	95
A.	Muster: Geltendmachung von Mietforderungen	95
B.	Muster: Betriebskosten (Mieter)	96
C.	Muster: Kündigung und Räumungsklage (Mieter)	97
D.	Muster: Kündigung und Räumungsklage (Vermieter)	98
E.	Eigenbedarfskündigung (Vermieter)	99
I.	Muster: Eigenbedarfskündigung (Vermieter)	99
II.	Erläuterungen	100
F.	Muster: Mängel- und Gewährleistungsansprüche (Mieter)	101
G.	Muster: Mängel- und Gewährleistungsansprüche (Vermieter)	102
H.	Muster: Rückgabe der Mietsache und der Kaution	103
I.	Muster: Beschlussanfechtung (Wohnungseigentumsrecht)	105
§ 4	Baurecht	107
A.	Muster: Mängelansprüche (Bauherr)	107
B.	Mängelansprüche (Bauunternehmer)	108
I.	Muster: Mängelansprüche (Bauunternehmer)	108
II.	Erläuterungen	110
C.	Muster: Rechnungsprüfung (Bauherr)	111
D.	Abnahme der Bauleistung	113
I.	Muster: Abnahme der Bauleistung	113
II.	Erläuterungen	114
E.	Muster: Bauhandwerkersicherung (§ 650f BGB)	115
F.	Selbstständiges Beweisverfahren	116
I.	Muster: Selbstständiges Beweisverfahren	116
II.	Erläuterungen	117

§ 5 Verkehrsrecht	119
A. Verkehrsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht	119
I. Wiedererteilung Fahrerlaubnis nach Alkohol	119
1. Muster: Wiedererteilung Fahrerlaubnis nach Alkohol	119
2. Erläuterungen	120
II. Beginn Fahrverbot	121
1. Muster: Beginn Fahrverbot (Verkehrs-Owi)	121
2. Erläuterungen	122
3. Muster Beginn Fahrverbot (Verkehrsstrafrecht)	122
4. Erläuterungen	123
III. Regelfahrverbot	124
1. Muster: Regelfahrverbot	124
2. Erläuterungen	125
IV. Muster: Anwaltskosten im Bußgeldverfahren (Geldbuße unter 60 EUR)	125
V. Anwaltskosten im Bußgeldverfahren (Geldbuße von 60 EUR bis 5.000 EUR)	127
1. Muster: Anwaltskosten im Bußgeldverfahren (Geldbuße von 40 EUR bis 5.000 EUR)	127
2. Erläuterungen	129
VI. Muster: Anwaltskosten im Strafverfahren (Amtsgericht, 1. Rechtszug)	129
B. Verkehrszivilrecht	131
I. Haftung bei Verkehrsunfall mit Kraftfahrzeugen	131
1. Muster: Haftung bei Verkehrsunfall mit Kraftfahrzeugen	131
2. Erläuterungen	132
II. Schmerzensgeld	133
1. Muster: Schmerzensgeld	133
2. Erläuterungen	134
III. Abrechnung des Fahrzeugschadens	135
1. Einleitung	135
2. Muster: Schadensermittlung	135
3. Muster und Erläuterungen	136
a) 1. Stufe (Reparaturschaden)	136
aa) Muster: 1. Stufe (Reparaturschaden)	136
bb) Erläuterungen	138

b) 2. Stufe (Reparaturschaden, 100%-Fall)	138
aa) Muster: 2. Stufe (Reparaturschaden, 100%-Fall)	138
bb) Erläuterungen	140
c) 3. Stufe (Totalschaden, 130%-Fall)	141
aa) Muster: 3. Stufe (Totalschaden, 130 %-Fall) . . .	141
bb) Erläuterungen	143
d) 4. Stufe (Totalschaden, über 130%)	144
aa) Muster: 4. Stufe (Totalschaden, über 130%) . . .	144
bb) Erläuterungen	146
IV. Restwertangebot	146
1. Muster: Restwertangebot	146
2. Erläuterungen	147
V. Kaskoversicherung	147
1. Muster: Schadensmeldung	147
2. Muster Quotenvorrecht	148
3. Muster Berechnungsbogen Quotenvorrecht	149
4. Erläuterungen	150
VI. Mietwagenkosten/Nutzungsausfall	151
1. Muster: Mietwagenkosten/Nutzungsausfall	151
2. Erläuterungen	153
VII. Standkosten	154
1. Muster: Standkosten	154
2. Erläuterungen	154
VIII. Stundenverrechnungssätze	155
1. Muster: Stundenverrechnungssätze	155
2. Erläuterungen	156
C. Verkehrsversicherungsrecht	156
I. Obliegenheitsverletzung	156
1. Muster: Obliegenheitsverletzung vor Versicherungsfall	156
2. Muster: Obliegenheitsverletzung nach Versicherungsfall	157
3. Erläuterungen	157
II. Rechtsschutzdeckung	158
1. Muster: Rechtsschutzdeckung	158
2. Erläuterungen	159

§ 6 Familienrecht	161
A. Muster: Der Ehevertrag – eheliches Güterrecht und denkbare Modifikationen	161
B. Muster: Trennung	162
C. Rechtsfolgen der Scheidung	164
I. Muster: Rechtsfolgen der Scheidung	164
II. Erläuterungen	166
D. Familienrechtliches Abschluss Schreiben nach Scheidungs- verfahren	166
I. Muster: Familienrechtliches Abschluss Schreiben nach Beendigung des Scheidungsverfahrens	166
II. Erläuterungen	167
E. Grundzüge Düsseldorfer Tabelle	168
I. Muster: Grundzüge Düsseldorfer Tabelle	168
II. Erläuterungen	169
F. Muster: Grundzüge des Zugewinnausgleichs	169
G. Muster: Elterliches Sorgerecht und seine Bestandteile	171
H. Muster: Gewaltschutzverfahren	172
I. Besonderheiten bei der Rechtsschutzversicherung im Familien- und Erbrecht	174
I. Muster: Besonderheiten bei der Rechtsschutzversicherung im Familien- und Erbrecht	174
II. Erläuterungen	175
§ 7 Erbrecht	177
A. Gesetzliche Erbfolge	177
I. Muster: Gesetzliche Erbfolge	177
II. Erläuterung	178
B. Testamenterrichtung	178
I. Muster: Testamenterrichtung	178
II. Erläuterungen	182
III. Checkliste und Lösungsansätze	182
C. Adoption	183
I. Muster: Adoption	183
II. Erläuterungen	184

D. Erbvertrag	185
I. Muster: Erbvertrag	185
II. Erläuterungen	186
E. Erbschein	187
I. Muster: Erbschein	187
II. Erläuterungen	188
III. Checkliste Erbschein	189
F. Auskunft bei Pflichtteilsforderung	190
I. Muster: Auskunft bei Pflichtteilsforderung	190
II. Erläuterungen	191
III. Checkliste	192
G. Muster: Vorsorgevollmacht	195
I. Muster: Vorsorgevollmacht	195
II. Erläuterung	197
III. Checkliste	197
H. Betreuungsverfügung	197
I. Muster: Betreuungsverfügung	197
II. Erläuterungen	198
I. Patientenverfügung	199
I. Muster: Patientenverfügung	199
II. Erläuterungen	200
J. Muster: Steuern im Todesfall	200
§ 8 Arbeitsrecht	203
A. Abmahnung (aus Arbeitnehmersicht)	203
I. Muster: Abmahnung (aus Arbeitnehmersicht)	203
II. Erläuterungen	204
B. Abmahnung (aus Arbeitgebersicht)	205
I. Muster: Abmahnung (aus Arbeitgebersicht)	205
II. Erläuterungen	207
C. Arbeitnehmer erwartet die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses	210
I. Muster: Arbeitnehmer erwartet die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses	210
II. Erläuterungen	212

D.	Kündigungsschutzklage (aus Arbeitnehmersicht)	213
	I. Muster: Kündigungsschutzklage (aus Arbeitnehmersicht) . .	213
	II. Erläuterungen	215
E.	Kündigungsschutzklage (aus Arbeitgebersicht)	217
	I. Muster: Kündigungsschutzklage (aus Arbeitgebersicht) . . .	217
	II. Erläuterungen	219
F.	Arbeitnehmer hat die Kündigungsschutzklage gewonnen	221
	I. Muster: Arbeitnehmer hat die Kündigungsschutzklage in erster Instanz gewonnen	221
	II. Erläuterungen	222
G.	Arbeitnehmer hat die Kündigungsschutzklage in erster Instanz verloren	225
	I. Muster: Arbeitnehmer hat die Kündigungsschutzklage in erster Instanz verloren	225
	II. Erläuterungen	226
H.	Arbeitsgerichtlicher Vergleich (allgemein)	228
	I. Muster: Arbeitsgerichtlicher Vergleich (allgemein)	228
	II. Erläuterungen	229
I.	Vergleich im Kündigungsschutzprozess (aus Arbeitnehmersicht) sicht)	231
	I. Muster: Vergleich im Kündigungsschutzprozess (aus Arbeitnehmersicht)	231
	II. Erläuterungen	233
J.	Mandant hat VU oder VB erhalten/erwartet diese	237
	I. Muster: Mandant hat Versäumnisurteil oder Vollstreckungs- bescheid erhalten/erwartet diese	237
	II. Erläuterungen	239
K.	Eigenkündigung (aus Arbeitnehmersicht)	241
	I. Muster: Eigenkündigung (aus Arbeitnehmersicht)	241
	II. Erläuterungen	242
L.	Abschluss eines Aufhebungsvertrags (aus Arbeitnehmersicht) . . .	243
	I. Muster: Abschluss eines Aufhebungsvertrags (aus Arbeit- nehmersicht)	243
	II. Erläuterungen	245

M. Abschluss eines Aufhebungsvertrags (aus Arbeitgebersicht)	248
I. Muster: Abschluss eines Aufhebungsvertrags (aus Arbeitgebersicht)	248
II. Erläuterungen	250
§ 9 Verwaltungsrecht	255
A. Fristen beachten und Zugang der Bescheide klären	255
I. Muster: Fristen beachten und Zugang der Bescheide klären	255
II. Erläuterungen	257
B. Kosten in Verwaltungsstreitigkeiten, Grundlagen und Beispiele . .	259
I. Muster: Kosten in Verwaltungsstreitigkeiten, Grundlagen und Beispiele	259
II. Erläuterungen	260
C. Muster: Beispiele für Kostenrisiko-Varianten	262
D. Einstweiliger Rechtsschutz	265
I. Muster: Einstweiliger Rechtsschutz	265
II. Erläuterungen	267
E. Rechtsbehelfe in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	269
I. Muster: Rechtsbehelfe in der Verwaltungsgerichtsbarkeit . .	269
II. Erläuterungen	271
F. Rechtsbehelfe außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit	273
I. Muster: Rechtsbehelfe außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit	273
II. Erläuterungen	275
G. Widerspruchs- und Anhörungsverfahren	277
I. Muster: Widerspruchs- und Anhörungsverfahren	277
II. Erläuterungen	279
H. Anliegerbeiträge I	281
I. Muster: Anliegerbeiträge I	281
II. Erläuterungen	284
I. Anliegerbeiträge II Prozesskosten, gemeinsames Vorgehen, Vollstreckbarkeit	286
I. Muster: Anliegerbeiträge II Prozesskosten, gemeinsames Vorgehen, Vollstreckbarkeit	286
II. Erläuterungen	288

J.	Für Bauwillige: Voraussetzungen der Baugenehmigung, Nutzungsänderung, Vorbescheid	290
	I. Muster: Für Bauwillige: Voraussetzungen der Bau- genehmigung, Nutzungsänderung, Vorbescheid	290
	II. Erläuterungen	292
K.	Nachbarbauvorhaben	294
	I. Muster: Nachbarbauvorhaben	294
	II. Erläuterungen	296
L.	Normenkontrollantrag	298
	I. Muster: Normenkontrollantrag	298
	II. Erläuterungen	299
M.	Schul- und Prüfungsrecht am Beispiel von NRW	301
	I. Muster: Schul- und Prüfungsrecht am Beispiel von NRW	301
	II. Erläuterungen	304
N.	Beamtenrecht, Rechte und Pflichten am Beispiel von Bund und NRW	308
	I. Muster: Beamtenrecht, Rechte und Pflichten am Beispiel von Bund und NRW	308
	II. Erläuterungen	312
O.	Mündliche Verhandlung	318
	I. Muster: Mündliche Verhandlung	318
	II. Erläuterungen	319
§ 10	Sozialrecht	323
A.	Beantragung von Sozialleistungen	323
	I. Muster: Beantragung von Sozialleistungen	323
	II. Erläuterungen	324
B.	Erwerbsminderungsrente – Antrag, Bescheid und Hinzuverdienst 325	
	I. Muster: Erwerbsminderungsrente – Antrag, Bescheid und Hinzuverdienst	325
	II. Erläuterungen	327
C.	Überprüfung eines Rentenbescheids	329
	I. Muster: Überprüfung eines Rentenbescheids	329
	II. Erläuterungen	330

D.	Überprüfung eines Bescheids zur Feststellung der Schwerbehinderung/eines Merkzeichens	334
	I. Muster: Überprüfung eines Bescheids zur Feststellung der Schwerbehinderung/eines Merkzeichens	334
	II. Erläuterungen	336
E.	Überprüfung eines Bescheids zur Feststellung eines Pflegegrads	338
	I. Muster: Überprüfung eines Bescheids zur Feststellung eines Pflegegrads	338
	II. Erläuterungen	340
F.	Überprüfung eines Bescheids über Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II	343
	I. Muster: Überprüfung eines Bescheids über Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II (Hartz IV/Bürgergeld)	343
	II. Erläuterungen	345
G.	Möglichkeiten bei der Versäumung von Rechtsbehelfsfristen I – Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X	349
	I. Muster: Möglichkeiten bei der Versäumung von Rechtsbehelfsfristen I – Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X	349
	II. Erläuterungen	350
H.	Möglichkeiten bei Versäumung der Rechtsbehelfsfrist II – Wiedereinsetzungsantrag nach § 27 SGB X	353
	I. Muster: Möglichkeiten bei Versäumung der Rechtsbehelfsfrist II – Wiedereinsetzungsantrag nach § 27 SGB X	353
	II. Erläuterungen	354
I.	Ablauf des sozialgerichtlichen Klageverfahrens	357
	I. Muster: Ablauf des sozialgerichtlichen Klageverfahrens	357
	II. Erläuterungen	359
J.	Antrag auf Erstellung eines Parteigutachtens nach § 109 SGG	362
	I. Muster: Begutachtung durch den Arzt des Vertrauens/Parteigutachten	362
	II. Erläuterungen	363

§ 11 Strafrecht	365
A. Muster: Mandatsbestätigung	365
B. Muster: Übersendung Vergütungsvereinbarung	366
C. Muster: Pflichtverteidiger-Beordnung	366
D. Muster: Antrag auf Pflichtverteidiger-Beordnung	367
E. Muster: Opfervertretung – Allgemeine Hinweise	368
F. Muster Opfervertretung – Informationen zur Nebenklage- beordnung	370
G. Muster: Opfervertretung – Vorbereitung Geltendmachung Schmerzensgeld	370
H. Muster: Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO	371
I. Muster: Verfahrenseinstellung nach § 154 StPO	372
J. Muster: Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	372
K. Muster: Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO	373
L. Muster: Beschuldigtenvernehmung	373
M. Muster: Beschuldigtenvernehmung durch Staatsanwaltschaft	374
N. Muster: Einspruch gegen Strafbefehl	375
O. Muster: Rechtsmittelbelehrung nach Durchsuchung	376
P. Muster: Zwischenverfahren Beweisantragsrecht	377
Q. Muster: Terminladung zur Hauptverhandlung	378
R. Muster: Rechtsmittelbelehrung gegen Urteil Amtsgericht	379
S. Muster: Rechtsmittelbelehrung gegen Urteil Landgericht	380
T. Muster: Untersuchungshaft	381
U. Muster: Angehörigenbesuchsrecht in der Untersuchungshaft	383
V. Muster: JGG – Verfahrensgrundsätze	384
W. Muster: JGG – Diversion	385
X. Muster: JGG – Rechtsmittel	386
§ 12 IT-Recht	389
A. Muster: Löschung einer rechtswidrigen Bewertung im Internet	389
B. Erstellung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	391
I. Muster: Erstellung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	391
II. Erläuterungen	393
C. Muster: Pflichtangaben für ein Impressum	394
D. Rechnungsprüfung aus Auftragsgebersicht	396
I. Muster: Rechnungsprüfung aus Auftragsgebersicht	396
II. Erläuterungen	397

E.	Gewährleistungsansprüche aus Softwarekauf	399
	I. Muster: Gewährleistungsansprüche aus Softwarekauf	399
	II. Erläuterungen	400
§ 13	Urheberrecht	401
A.	Muster: Abmahnung wegen Filesharing	401
B.	Muster: Urheberrechtsverletzung für Rechteinhaber verfolgen . . .	403
C.	Einstweilige Verfügung	404
D.	Muster: Belehrung über eidesstattliche Versicherung und Belehrung über drohende Strafen bei einer falschen eidesstattlichen Versicherung	405
E.	Eidesstaatliche Versicherung	407
	I. Muster: Eidesstattliche Versicherung	407
	II. Erläuterung	408
F.	Belehrung über Schutzschrift	409
	I. Muster: Belehrung über Schutzschrift	409
	II. Erläuterung	410
§ 14	Datenschutzrecht	411
A.	Einleitung	411
B.	Datenschutz-Compliance im Unternehmen	412
	I. Muster: Antwort auf Mandatsanfrage bezüglich der Datenschutz-Compliance	412
	II. Erläuterungen	414
C.	Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO/ § 38 BDSG)	415
	I. Muster: Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO/§ 38 BDSG)	415
	II. Erläuterungen	418
D.	Anspruch auf Auskunft und Datenherausgabe	419
	I. Muster: Auskunftsrecht und Recht auf Kopie nach Art. 15 DSGVO	419
	II. Erläuterungen	420
E.	Anfragen der Datenschutzbehörden	421
	I. Muster: Auskunft bezüglich Kameraüberwachung	421
	II. Erläuterungen	423

F.	Meldung einer Datenschutzverletzung („Data Breach“)	424
I.	Muster: Anschreiben an Mandanten nach Mitteilung eines (potenziellen) Vorfalls	424
II.	Erläuterungen	425
§ 15	Versicherungsrecht	429
A.	Mandatsbestätigungsschreiben	429
I.	Muster: Mandatsbestätigungsschreiben mit Anforderung notwendiger Unterlagen	429
II.	Erläuterungen	430
B.	Zivilprozessvollmacht	430
I.	Muster: Vollmachtserteilung	430
II.	Erläuterung	432
C.	Muster: Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht und Einwilligung zur Datenverarbeitung – Ombudsmannverfahren	432
D.	Fragebögen zu einzelnen Versicherungen	433
I.	Muster: Fragebogen Berufsunfähigkeit	433
II.	Muster: Fragebogen Schadenersatz nach Verkehrsunfall	434
III.	Muster: Fragebogen Lebensversicherung/Berufsunfähig- keits(zusatz)versicherung/Krankenversicherung	435
E.	Obliegenheitsverletzung: Gebäudeversicherung – Frostschaden – Leerstand	436
I.	Muster: Informationsanforderung	436
II.	Erläuterung	437
F.	Muster: Anschreiben und Datenerfassung Haushaltsführungs- schaden	438
	Stichwortverzeichnis	441
	Benutzerhinweise für den Download	453

Musterverzeichnis

§ 1 Allgemeines

1.1	Kosten des Rechtsanwalts und Streitwerte	31
1.2	Beratungshilfe	33
1.3	Beratungshilfesachen	34
1.4	Prozesskostenhilfe	35
1.5	Zivilklageverfahren	38
1.6	Berufung in Zivilsachen	40
1.7	Verfahren nach billigem Ermessen	42
1.8	Streitverkündung durch Mandant	45
1.9	Streitverkündung gegenüber Mandant	47
1.10	Gerichtstermin und Beweiserhebung	50
1.11	Mediation	52
1.12	Fristwahrung bei Zustellung eines Mahnbescheids oder einer Klage	54
1.13	Beteiligung der eigenen Haftpflichtversicherung	55
1.14	Belehrung über das Widerrufsrecht	57
1.15	Verbrauchererstberatung	60
1.16	Geldwäscheprävention	61
1.17	Dokumente und Dateiformate	63

§ 2 Zwangsvollstreckung und Insolvenz

2.1	Vollstreckungsvoraussetzungen	67
2.2	Vollstreckungsarten	70
2.3	Pfändungsmöglichkeiten	73
2.4	Vollstreckung in Grundstücke	77
2.5	Herausgabeansprüche/Räumung	81
2.6	Vornahme einer Handlung	83
2.7	Insolvenz des Schuldners	85
2.8	Mahnbescheid/Vollstreckungsbescheid	87
2.9	Inkasso	91

§ 3 Mietrecht und WEG-Recht

3.1	Geltendmachung von Mietforderungen	95
3.2	Betriebskosten (Mieter)	96
3.3	Kündigung und Räumungsklage (Mieter)	97
3.4	Kündigung und Räumungsklage (Vermieter)	98
3.5	Eigenbedarfskündigung (Vermieter)	99
3.6	Mängel- und Gewährleistungsansprüche (Mieter)	101

3.7	Mängel- und Gewährleistungsansprüche (Vermieter)	102
3.8	Rückgabe der Mietsache und der Kautions	103
3.9	Beschlussanfechtung (Wohnungseigentumsrecht)	105
§ 4	Baurecht	
4.1	Mängelansprüche (Bauherr)	107
4.2	Mängelansprüche (Bauunternehmer)	108
4.3	Rechnungsprüfung (Bauherr).	111
4.4	Abnahme der Bauleistung	113
4.5	Bauhandwerkersicherung (§ 650f BGB, vormals § 648a BGB).	115
4.6	Selbstständiges Beweisverfahren.	116
§ 5	Verkehrsrecht	
5.1	Wiedererteilung Fahrerlaubnis nach Alkohol	119
5.2	Beginn Fahrverbot (Verkehrs-Owi)	121
5.3	Beginn Fahrverbot (Verkehrsstrafrecht)	122
5.4	Regelfahrverbot	124
5.5	Anwaltskosten im Bußgeldverfahren (Geldbuße unter 60 EUR)	125
5.6	Anwaltskosten im Bußgeldverfahren (Geldbuße von 60 EUR bis 5.000 EUR).	127
5.7	Anwaltskosten im Strafverfahren (Amtsgericht, 1. Rechtszug)	129
5.8	Haftung bei Verkehrsunfall mit Kraftfahrzeugen	131
5.9	Schmerzensgeld	133
5.10	Schadensermittlung	135
5.11	1. Stufe (Reparaturschaden)	136
5.12	2. Stufe (Reparaturschaden, 100 %-Fall)	138
5.13	3. Stufe (Totalschaden, 130 %-Fall)	141
5.14	4. Stufe (Totalschaden, über 130%)	144
5.15	Restwertangebot	146
5.16	Kaskoversicherung, Schadensmeldung	147
5.17	Quotenvorrecht	148
5.18	Berechnungsbogen Quotenvorrecht	149
5.19	Mietwagenkosten/Nutzungsausfall	151
5.20	Standkosten	154
5.21	Stundenverrechnungssätze	155
5.22	Obliegenheitsverletzung vor Versicherungsfall.	156
5.23	Obliegenheitsverletzung nach Versicherungsfall	157
5.24	Hinweis Rechtsschutzdeckung	158

§ 6 Familienrecht

6.1	Der Ehevertrag – eheliches Güterrecht und denkbare Modifikationen	161
6.2	Trennung	162
6.3	Rechtsfolgen der Scheidung	164
6.4	Familienrechtliches Abschlusschreiben nach Beendigung des Scheidungsverfahrens	166
6.5	Grundzüge Düsseldorfer Tabelle	168
6.6	Grundzüge des Zugewinnausgleichs	169
6.7	Elterliches Sorgerecht und seine Bestandteile	171
6.8	Gewaltschutzverfahren	172
6.9	Besonderheiten bei der Rechtsschutzversicherung im Familien- und Erbrecht	174

§ 7 Erbrecht

7.1	Gesetzliche Erbfolge	177
7.2	Testamentserrichtung	178
7.3	Adoption	183
7.4	Erbvertrag – Hinweisblatt	185
7.5	Erbschein	187
7.6	Auskunft bei Pflichtteilsforderung	190
7.7	Vorsorgevollmacht	195
7.8	Betreuungsverfügung	197
7.9	Patientenverfügung	199
7.10	Steuern im Todesfall	200

§ 8 Arbeitsrecht

8.1	Abmahnung (aus Arbeitnehmersicht)	203
8.2	Abmahnung (aus Arbeitgebersicht)	205
8.3	Arbeitnehmer erwartet die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses	210
8.4	Kündigungsschutzklage (aus Arbeitnehmersicht)	213
8.5	Kündigungsschutzklage (aus Arbeitgebersicht)	217
8.6	Arbeitnehmer hat die Kündigungsschutzklage in erster Instanz gewonnen	221
8.7	Arbeitnehmer hat die Kündigungsschutzklage in erster Instanz verloren	225
8.8	Arbeitsgerichtlicher Vergleich (allgemein)	228
8.9	Vergleich im Kündigungsschutzprozess (aus Arbeitnehmersicht)	231
8.10	Mandant hat arbeitsgerichtliches Versäumnisurteil oder Vollstreckungsbescheid erhalten/erwartet diese	237

8.11	Eigenkündigung (aus Arbeitnehmersicht)	241
8.12	Abschluss eines Aufhebungsvertrags (aus Arbeitnehmersicht)	243
8.13	Abschluss eines Aufhebungsvertrags (aus Arbeitgebersicht)	248
§ 9	Verwaltungsrecht	
9.1	Fristen beachten und Zugang der Bescheide klären	255
9.2	Kosten in Verwaltungsstreitigkeiten, Grundlagen und Beispiele	259
9.3	Beispiele für Kostenrisiko-Varianten	262
9.4	Einstweiliger Rechtsschutz	265
9.5	Rechtsbehelfe in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	269
9.6	Rechtsbehelfe außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit	273
9.7	Widerspruchs- und Anhörungsverfahren	277
9.8	Anliegerbeiträge I	281
9.9	Anliegerbeiträge II Prozesskosten, gemeinsames Vorgehen, Vollstreckbarkeit	286
9.10	Für Bauwillige: Voraussetzungen der Baugenehmigung, Nutzungsänderung, Vorbescheid	290
9.11	Nachbarbauvorhaben	294
9.12	Normenkontrollantrag	298
9.13	Schul- und Prüfungsrecht am Beispiel von NRW	301
9.14	Beamtenrecht, Rechte und Pflichten am Beispiel von Bund und NRW	308
9.15	Mündliche Verhandlung.	318
§ 10	Sozialrecht	
10.1	Allgemeiner Antrag auf Gewährung von Sozialleistungen	323
10.2	Erwerbsminderungsrente – Antrag, Bescheid und Hinzuverdienst	325
10.3	Überprüfung eines Rentenbescheids	329
10.4	Überprüfung eines Bescheids zur Feststellung der Schwerbehinderung/eines Merkzeichens	334
10.5	Überprüfung eines Bescheids zur Feststellung eines Pflegegrads.	338
10.6	Überprüfung eines Bescheids über Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II (Hartz IV/Bürgergeld)	343
10.7	Möglichkeiten bei der Versäumung von Rechtsbehelfsfristen I – Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X	349
10.8	Möglichkeiten bei Versäumung der Rechtsbehelfsfrist II – Wiedereinsetzungsantrag nach § 27 SGB X	353
10.9	Ablauf des sozialgerichtlichen Klageverfahrens	357
10.10	Begutachtung durch den Arzt des Vertrauens/Parteigutachten.	362

§ 11 Strafrecht

11.1	Mandatsbestätigung	365
11.2	Übersendung Vergütungsvereinbarung.	366
11.3	Pflichtverteidiger-Beiordnung	366
11.4	Antrag auf Pflichtverteidiger-Beiordnung.	367
11.5	Opfervertretung	368
11.6	Opfervertretung: Informationen zur Nebenklagebeiordnung.	370
11.7	Opfervertretung – Vorbereitung Geltendmachung Schmerzensgeld.	370
11.8	Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO	371
11.9	Verfahrenseinstellung nach § 154 StPO	372
11.10	Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	372
11.11	Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO	373
11.12	Beschuldigtenvernehmung	373
11.13	Beschuldigtenvernehmung durch Staatsanwaltschaft.	374
11.14	Einspruch gegen Strafbefehl	375
11.15	Rechtsmittelbelehrung nach Durchsuchung.	376
11.16	Zwischenverfahren Beweisantragsrecht	377
11.17	Terminladung zur Hauptverhandlung.	378
11.18	Rechtsmittelbelehrung gegen Urteil Amtsgericht.	379
11.19	Rechtsmittelbelehrung gegen Urteil Landgericht.	380
11.20	Untersuchungshaft.	381
11.21	Angehörigenbesuchsrecht in der Untersuchungshaft	383
11.22	JGG – Verfahrensgrundsätze	384
11.23	JGG – Diversion.	385
11.24	JGG – Rechtsmittel	386

§ 12 IT-Recht

12.1	Löschung einer rechtswidrigen Behauptung im Internet	389
12.2	Erstellung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	391
12.3	Pflichtangaben für ein Impressum	394
12.4	Rechnungsprüfung aus Auftragsgebersicht	396
12.5	Gewährleistungsansprüche aus Softwarekauf.	399

§ 13 Urheberrecht

13.1	Abmahnung wegen Filesharing	401
13.2	Urheberrechtsverletzung für Rechteinhaber verfolgen	403
13.3	Einstweilige Verfügung	404
13.4	Belehrung über eidesstattliche Versicherung und Belehrung über drohende Strafen bei einer falschen eidesstattlichen Versicherung	405

13.5	Eidesstattliche Versicherung	407
13.6	Belehrung über Schutzschrift.	409
§ 14	Datenschutzrecht	
14.1	Antwort auf Mandatsanfrage bezüglich Datenschutz-Compliance . . .	412
14.2	Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO/ § 38 BDSG)	415
14.3	Auskunftsrecht und Recht auf Kopie nach Art. 15 DSGVO.	419
14.4	Auskunft bezüglich Kameraüberwachung.	421
14.5	Meldung von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörde Art. 33 DSGVO	424
§ 15	Versicherungsrecht	
15.1	Mandatsbestätigungsschreiben mit Anforderung notwendiger Unter- lagen	429
15.2	Vollmachtserteilung	430
15.3	Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht und Einwilligung zur Datenverarbeitung für Ombudsmannverfahren.	432
15.4	Fragenbogen Berufsunfähigkeit	433
15.5	Fragenbogen Schadenersatz nach Verkehrsunfall.	434
15.6	Fragenbogen Lebensversicherung/BUZ/Krankenversicherung	435
15.7	Bitte um Informationserteilung.	436
15.8	Anschreiben und Datenerfassung Haushaltsführungsschaden	438

Autoren

Esthersine Böhmer (bis 2. Aufl.)

ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht in der Kanzlei Böhmer & Lotz, Rechtsanwälte in Bochum. Schwerpunktmäßig befasst sie sich mit dem Verwaltungsrecht, insbesondere mit dem Bauordnungs- und Bauplanungs-, Beamten- und Schulrecht. Zugleich kennt sie Behördenarbeit auch von innen, denn sie blickt auf elf Jahre Erfahrung in einer Kommune zurück, wo sie zunächst als städtische Rechtsrätin und dann als Wahlbeamtin und Dezernentin tätig war.

Christina Brammen

ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht und für Familienrecht sowie Mediatorin (DAA) in Bochum. Sie praktiziert in Bürogemeinschaft in eigener Kanzlei. Zu ihren Tätigkeitsfeldern zählt neben erb- und familienrechtlicher Beratung und Vertretung ebenso die Beratung zu Patientenverfügungen, Altersvorsorge und zum Elternunterhalt. Daneben ist sie Berufsständische Richterin beim Anwaltsgericht der Rechtsanwaltskammer Hamm, Mitglied im Vorstand des Bochumer Anwaltsvereins und hält in ihren Tätigkeitsfeldern Vorträge für Anwälte und Fachanwälte ebenso wie für Laien.

Christian Franz

ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und für Verwaltungsrecht. Er ist Partner in der Rechtsanwaltskanzlei BFS in Kassel. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten im öffentlichen Recht zählt das öffentliche Baurecht sowie das kommunales Abgabenrecht und Beamtenrecht. Ein weiteres Tätigkeitsfeld ist das private Baurecht. Hier vertritt er Auftraggeber und auch Auftragnehmer. Ein weiteres Schwerpunktgebiet liegt im Bereich des (gewerblichen-) Miet- und des Wohnungseigentumsrechts.

Michael Krämer, LL.M.

ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht in eigener Kanzlei in Mannheim und Dozent im IT-Recht. Zu seinen Arbeitsgebieten zählen das Wirtschafts- & IT-Recht.

Lothar Kronshage (bis 2. Aufl.)

ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Mediator (Uni Bielefeld) in der Kanzlei Rechtsanwälte Barkhoff & Partner mbB in Bochum und als Dozent in Fragen des Arbeitsrechts tätig. Neben Einzelberatungen vertritt er auch Unternehmen und Einrichtungen auf dem Gebiet Gesundheit, Kultur, Bildung und Soziales.

Christoph Lotz

ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Vertragsanwalt des ADAC in Bochum. Er befasst sich ausschließlich mit Verkehrsrecht. Dabei vertritt er insbesondere Geschädigte bei der Regulierung ihrer Schadensersatzansprüche sowie Betroffenen bei den „üblichen“ Verkehrsordnungswidrigkeiten und Verkehrsstraftaten. Einen weiteren Schwerpunkt stellt der Autokauf dar. Die Rechtsanwaltskammer Hamm schlägt ihn regelmäßig als Schiedsgutachter gem. § 18 ARB vor.

Sandra Meinke

ist Notarin, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht in der Kanzlei Rechtsanwälte Barkhoff & Partner mbB in Bochum. Dort ist sie mit der arbeitsrechtlichen Beratung von Unternehmen und gemeinnützigen Einrichtungen aus den Bereichen Bildung, Soziales, Gesundheit und Kultur befasst. Sie ist Dozentin für Seminare zum Individualarbeitsrecht und kollektiven Arbeitsrecht für verschiedene Bildungsträger.

Caroline Ott

ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht und in eigener Kanzlei auf beiden Fachgebieten tätig. Ihr besonderes Interesse gilt den Schnittstellen zwischen Familien- und Sozialrecht sowie der Ausgestaltung und Auslegung von Überlassungsverträgen vor allem bei der Inanspruchnahme von Angehörigen für die Kosten bei Heimunterbringung.

Dr. Frank K. Peter

ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht sowie Fachanwalt für Familienrecht und zertifizierter Nebenkläger- und Opferschutzvertreter (VdSRV) in der „Kanzlei im Europahaus“ in Worms. Er ist zugelassen am Internationalen Strafgerichtshof (ICC) in Den Haag. Rechtsanwalt Dr. Peter bildet Anwälte und Fachanwälte fort und ist u.a. Autor von „Das 1x1 der Hauptverhandlung“ und „Das 1x1 des Opferanwalts“.

Prof. Dr. Michael Sattler, LL.M.

ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und für Verwaltungsrecht, zudem Partner der Kanzlei LEONES Rechtsanwälte in Bochum. Zu seinen Arbeitsgebieten zählen Privates und Öffentliches Baurecht, Architekten-, Gewerbemiet- und Grundstücksrecht. Daneben lehrt er als Honorarprofessor für Öffentliches und Privates Bau- und Architektenrecht an der FH Dortmund und fungiert als Gütestelle nach § 45 JustG NRW sowie als Schlichter/Schiedsrichter für Baustreitigkeiten (SOBau). Seit 2017 ist er als ehrenamtlicher Richter in der Anwaltsgerichtsbarkeit tätig, zunächst am Anwaltsgericht Hamm, seit 2019 am Anwaltsgerichtshof NRW. Er ist Autor diverser Publikationen zu Rechtsthemen rund um die Immobilie.

Mathias Schaefer

ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht. Er ist in der Kanzlei Bodenbach & Schaefer in Nastätten tätig. Für die Hochschule Koblenz hat er einen berufsbegleitenden Online-Kurs „Versicherungsrecht“ erstellt. Er befasst sich mit der gesamten Palette des Versicherungsrechts, im Verwaltungsrecht liegt ein Schwerpunkt auf Beamtenrecht und Disziplinarrecht. Er ist Mitglied der Deutsch-Polnischen Richtervereinigung.

Anja Surwehme (bis 2. Aufl.)

ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht sowie Mediatorin (DAI) in der Kanzlei Rechtsanwälte Barkhoff & Partner mbB in Bochum. Sie berät und vertritt schwerpunktmäßig Unternehmen und gemeinnützige Einrichtungen. Auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendhilferechts ist sie u.a. Spezialistin für das Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW) und berät Kindertageseinrichtungen in freier und kirchlicher Trägerschaft. Im Bereich des Heim- und Haftungsrechts ist sie mit Beratung und Vertretung von Einrichtungen in Refinanzierungsfragen befasst. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Vertragsarzt- und Arzthaftungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsrecht.

Patric Urbanek

ist Syndikusrechtsanwalt der Insparx GmbH in München und nebenberuflich Rechtsanwalt in eigener Kanzlei in Bielefeld. Vorher war er angestellter Rechtsanwalt in zwei internationalen Großkanzleien. Er ist durch die IAPP als *Certified Information Privacy Professional/Europe* zertifiziert, berät schwerpunktmäßig in den Bereichen Datenschutzrecht, Compliance und Medienrecht und vertritt im Rahmen seiner nebenberuflichen Tätigkeit u.a. Unternehmen in aufsichtlichen Verfahren und Bußgeldverfahren gegenüber den Datenschutz-Aufsichtsbehörden im deutsch- und englischsprachigen Raum.

§ 1 Allgemeines

A. Muster: Kosten des Rechtsanwalts und Streitwerte



█ (Adresse)

Sehr geehrte/r Herr/Frau █,

Sie haben mich als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Ihrer Angelegenheit beauftragt und möchten nun erfahren, welche Kosten voraussichtlich auf Sie zukommen.

Die Gebühren der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Das RVG sieht in vielen Bereichen die Vergütung nach dem Gegenstandswert vor (Zivilsachen), teilweise gibt es Rahmengebühren (Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht). Im gerichtlichen Verfahren spricht man dagegen vom Streitwert. Dieser wiederum ist Grundlage für die Gebührentabelle, aus der sich die Vergütung errechnet. Am besten lässt sich das System im Zivilrecht anhand eines Beispiels erläutern:

Sie möchten durch Ihren Anwalt eine Forderung in Höhe von 4.000 EUR Beitreiben lassen. Der Anwalt hat den Auftrag, außergerichtlich tätig zu werden. Hierfür fällt eine Geschäftsgebühr an. Es kommt zu einem Vergleich mit der Gegenseite. Die Vergütungsrechnung sieht bei durchschnittlichem Aufwand der Sache dann wie folgt aus:

Gegenstandswert: 4.000,00 EUR	
1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	361,40 EUR
1,5 Einigungsgebühr gem. Nr. 1000 VV RVG	417,00 EUR
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Nettobetrag	798,40 EUR
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	151,70 EUR
Gesamtbetrag	950,10 EUR

Sollte die außergerichtliche Tätigkeit ergebnislos sein, kann ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden. Wird eine Entscheidung nicht ohne mündliche Verhandlung durchgeführt, fallen eine Verfahrens- und eine Terminsgebühr an. Ein Teil der Geschäftsgebühr wird auf die Verfahrensgebühr angerechnet. Sie

1



vergleichen sich beispielsweise über einen Teil der Forderung und der Schuldner muss Ihnen letztendlich 3.000 EUR zahlen. Bei Ihrem Anwalt fallen folgende Gebühren an:

Gegenstandswert: 4.000,00 EUR	
1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	361,40 EUR
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
abzgl. Anrechnung der Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG i.H.v. 0,65	- 180,70 EUR
1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG	361,40 EUR
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG	333,60 EUR
1,0 Einigungsgebühr gem. Nr. 1003 VV RVG	278,00 EUR
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Nettobetrag	1.193,71 EUR
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	226,80 EUR
Gesamtbetrag	1.420,51 EUR

Zusätzlich fallen zu Beginn des gerichtlichen Verfahrens Gerichtskosten an. Das Verfahren wird erst durch Zustellung des Klageschriftsatzes an die Gegenseite weitergeleitet, wenn dieser Vorschuss gezahlt wird. Bei dem obigen Fall fallen Gerichtskosten an in Höhe von 420,00 EUR. Umfasst der später geschlossene Vergleich auch die Kostenregelung, werden $\frac{2}{3}$ der Gerichtskosten erstattet.

Da Sie Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt beauftragt haben, kann dieser seine Vergütung immer von Ihnen fordern. Allerdings gibt es verschiedene Gesichtspunkte, warum der Gegenseite die Kosten auferlegt werden können. Dies ist sowohl der Fall, wenn diese sich zum Zeitpunkt der Auftragserteilung mit der Zahlung in Verzug befunden hat, als auch, wenn Sie mit Ihrer Klage vollständig gewinnen. Im Falle eines Vergleichs wird üblicherweise eine Kostenquote gebildet. Selbstverständlich wird Ihr Anwalt zunächst versuchen, seine Vergütung durch die Gegenseite beizutreiben und die Angelegenheit erst am Ende mit Ihnen abzurechnen.

Streitwert für die Berechnung der anwaltlichen Vergütung ist der in Geld bemessene Wert des Streitgegenstands. Bei Geldforderungen besteht dieser in Höhe des Anspruchs, bei Klage auf Herausgabe eines Gegenstandes richtet er sich nach dessen Verkehrswert. Teilweise wird die Berechnung gesetzlich festgelegt. Bei Streit über ein Arbeitsverhältnis ist das Vierteljahresentgelt entscheidend,

für Mietsachen die Miete für die streitige Zeit (höchstens ein Jahr), bei Unterhalt grundsätzlich der Unterhalt für ein Jahr zuzüglich Rückstände.

Mit freundlichen Grüßen

(Rechtsanwalt)



B. Beratungshilfe

I. Muster: Beratungshilfe



_____ (Adresse)

Sehr geehrte/r Herr/Frau _____,

Rechtsgrundlage ist das Beratungshilfegesetz.

Haben Sie bereits einen Bewilligungsschein für Beratungshilfe bei Ihrem Anwaltsbesuch vorgelegt oder soll der Rechtsanwalt im Nachhinein Beratungshilfe für seine Tätigkeit beantragen, werden in zivilrechtlichen Angelegenheiten folgende Aktivitäten durch die gerichtliche Beratungshilfe gedeckt:

1. die anwaltliche Beratung,
2. die außergerichtliche Korrespondenz des Anwalts,
3. ggf. auch die Einigung mit der Gegenseite.

Die Anwaltsgebühren werden nicht übernommen, wenn die Inanspruchnahme der Beratungshilfe mutwillig ist oder die Vertretung durch einen Anwalt nicht erforderlich ist.

Sie tragen eine Selbstbeteiligung an den Beratungshilfekosten in Höhe von 15 EUR.

Das Gericht kann Sie auffordern, Ihre tatsächlichen Angaben zur Erlangung der Beratungshilfe durch eine Versicherung an Eides Statt glaubhaft zu machen. Das Gericht kann auch eigene Erhebungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen durchführen.

Ein nachträglicher Antrag auf Beratungshilfe muss durch Ihren Rechtsanwalt spätestens 4 Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit gestellt werden; das unterzeichnete Antragsformular müssen Sie dem Rechtsanwalt zeitnah vorlegen, da er sonst nicht mehr über die Gerichtskasse abrechnen kann. Dann fallen die gesetzlichen Anwaltsgebühren an.

2



Die Beratungshilfe kann binnen eines Jahres nach Gewährung der Beratung durch das Gericht aufgehoben werden, sofern diese zu Unrecht bewilligt wurde. In diesem Fall ist der beratende Anwalt berechtigt, die gesetzliche Vergütung zu verlangen oder für den Fall der Aufhebung der Beratungshilfe eine Honorarvereinbarung zu treffen. Den Aufhebungsantrag kann auch der Anwalt stellen, falls er bspw. unvollständig oder falsch vom Mandanten über die Voraussetzungen der Beratungshilfegewährung informiert wurde oder der Mandant im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit etwas erlangt hat, was seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wesentlich verbessert.

Mit freundlichen Grüßen

(Rechtsanwalt)



II. Erläuterungen

- 3 Das Beratungshilfegesetz sieht auch die Möglichkeit vor, dass der Rechtsanwalt bei Gericht die Aufhebung der Beratungshilfe beantragt, wenn der Mandant durch seine Beratung oder Vertretung etwas erlangt hat, was seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wesentlich verbessert. Allerdings muss der Anwalt auf diese Möglichkeit hingewiesen haben. In der Literatur wird diskutiert, ob hierin ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht liegt. Zu den speziellen Hinweispflichten vgl. §§ 6a, 8a Beratungshilfegesetz.

Fundstelle zur aktuellen Bekanntmachung zu § 115 ZPO: (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2023 – PKHB 2023) vom 22.12.2022 (BGBl I, 2843).

C. Muster: Beratungshilfesachen

4 ▼

Ich bin von Frau Rechtsanwältin/Herrn Rechtsanwalt _____ vor Mandatserteilung darauf hingewiesen worden, dass in meiner Angelegenheit

gegen

wegen



die/der mich beratende Rechtsanwältin/Rechtsanwalt die Aufhebung der Bewilligung der Beratungshilfe beantragen kann, wenn ich aufgrund der Beratung oder Vertretung, für die mir Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt habe oder sich herausstellen sollte, dass die Beratungshilfe aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Angaben meinerseits zu Unrecht bewilligt wurde.

Das Gericht hebt den Beschluss über die Bewilligung von Beratungshilfe nach meiner Anhörung auf, wenn ich aufgrund des Erlangten die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Beratungshilfe nicht mehr erfülle.

Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt kann bei Aufhebung der Beratungshilfe von mir Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen, wenn sie/er keine Vergütung aus der Staatskasse fordert oder einbehält.

Soweit ich bereits die Beratungshilfegebühr in Höhe von 15 EUR geleistet habe, ist diese auf den Vergütungsanspruch anzurechnen.

Wird im Fall nachträglicher Antragstellung Beratungshilfe nicht bewilligt, kann die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt von mir ebenfalls Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen.

Ich habe davon Kenntnis genommen.

_____, den _____



D. Prozesskostenhilfe

I. Muster: Prozesskostenhilfe



_____ (Adresse)

Sehr geehrte/r Herr/Frau _____,

Für die Durchführung oder Verteidigung in einem Rechtsstreit können Sie Prozesskostenhilfe (in Familiensachen: Verfahrenskostenhilfe) erhalten, wenn Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ausreichen, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

1. Das Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse muss ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt werden, Belege zum Nachweis der Einkommensverhältnisse sind beizufügen.

5



2. Aus den Angaben ergibt sich die wirtschaftliche Bedürftigkeit zur Prozesskostenhilfe.
Aktuell gelten folgende Abzugsbeträge:
 - a. 251 EUR für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen
 - b. 552 EUR für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner.
Bei weiteren Unterhaltsleistungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht kann für jede unterhaltsberechtigten Person jeweils ein nach dem Alter gestaffelter Betrag in Abzug gebracht werden:
 - a. 350 EUR für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
 - b. 383 EUR für Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 - c. 462 EUR für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - d. 442 EUR für Erwachsene.
3. Die angestrebte Klage oder die Rechtsverteidigung hat hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig. Dies wird vom Gericht kurzfristig geprüft.

Der Prozesskostenhilfeantrag kann jederzeit bis zum Ende der letzten mündlichen Verhandlung gestellt werden. Das Gericht prüft das Vorliegen der Voraussetzungen. Es kann dann Prozesskostenhilfe mit oder ohne Raten gewähren.

Ist Ihr Einkommen so hoch, dass keine ratenfreie Prozesskostenhilfe gewährt wird, sind die festgesetzten Raten bis zu einer Dauer von 48 Monaten zu zahlen, sodass die Gewährung der Prozesskostenhilfe sich wirtschaftlich, zumindest teilweise, wie ein Darlehen darstellt.

Das Gericht kann auch die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe abändern, wenn sich die maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach Abschluss des Verfahrens verändert haben.

Nach Gewährung der Prozesskostenhilfe sind Sie verpflichtet, von sich aus und unaufgefordert unverzüglich wesentliche Änderungen Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Adressänderungen mitzuteilen. Eine wesentliche Einkommensverbesserung ist eine Erhöhung des monatlichen Bruttoeinkommens, die eine einmalige Zahlung von 100 EUR übersteigt. Dies gilt auch, wenn abzugsfähige Belastungen entfallen, die zuvor bei der Berechnung der Prozesskostenhilfenvoraussetzungen berücksichtigt wurden. Die wichtigste Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist, wenn Sie durch den Rechtsstreit etwas erlangt haben, also beispielsweise den eingeklagten Betrag zumindest teilweise in nicht unerheblicher Höhe tatsächlich erhalten haben.

Auf Anfrage des Gerichts sind Sie verpflichtet, auch bis zum Ablauf von vier Jahren nach dem Rechtsstreit noch einmal Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Allein aufgrund der Tatsache, dass

diese Auskunft nicht erteilt wird, kann die Prozesskostenhilfe im Nachhinein aufgehoben werden.

Bei gewährter Prozesskostenhilfe sind Sie von der Zahlung des Gerichtskostenvorschusses entbunden. Die Gerichtskasse übernimmt die Zahlung der eigenen Anwaltsgebühren der Partei, Vorschüsse für Zeugen, Sachverständige und Ähnliches. Nicht übernommen werden Kosten der gegnerischen Partei, soweit diese im Vergleichswege oder durch das Gericht auferlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

■

(Rechtsanwalt)

▲

II. Erläuterungen

Die gemäß § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 ZPO einzusetzenden Abzugsbeträge wurden durch Bekanntmachung des BMJ vom 22.12.2022 für das Jahr 2023 wie aus dem Muster ersichtlich konkretisiert. Für die Folgejahre ist die jeweils aktuelle Prozesskostenhilfebekanntmachung (PKHB) zu konsultieren. Für bestimmte Regionen (München nebst Umgebung) gibt es etwas höhere Freibeträge. 6

§ 114 Abs. 2 ZPO erhält eine Legaldefinition für die Frage der Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung oder der Rechtsverteidigung. Abzustellen ist hierbei auch auf die persönlichen Fähigkeiten der Partei.

Der mit der PKH-Reform 2013 eingeführte § 120a ZPO, Änderung der Bewilligung, modifiziert den bisherigen § 120 Abs. 4 ZPO deutlich. Die Partei, der PKH bewilligt wurde, ist verpflichtet, von selbst Anschriftenänderungen sowie wesentliche Einkommensverbesserungen dem Gericht mitzuteilen. Insbesondere die erfolgreiche Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung kann zu wirtschaftlichen Verbesserungen der Verhältnisse führen. Die bisherige Kann-Vorschrift des § 124 ZPO ist zu einer Soll-Vorschrift geworden, sodass die Aufhebung der PKH nicht mehr im Ermessen des Gerichts steht. Hier besteht eine Hinweispflicht des Anwalts. Die Gerichte stellen die Anfrage an den (ehemaligen) Anwalt zu. Kann dieser den Mandanten nicht mehr erreichen, da ihm ein Anschriftenwechsel nicht bekannt gegeben wurde, wird die PKH also aufgehoben. Es ist auch damit zu rechnen, dass ein unterlassener oder nicht nachweisbarer Hinweis zu diesen Regelungen zur Haftung des Anwalts führt.

§ 124 Abs. 2 ZPO enthält auch die Möglichkeit, die Bewilligung der Prozesskostenhilfe partiell für eine Beweiserhebung aufzuheben, wenn diese im Zeitpunkt der Bewilligung der PKH noch nicht berücksichtigt werden konnte, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder der Beweisantritt mutwillig erscheint.

E. Muster: Zivilklageverfahren

7 ▼



_____ (Adresse)

Sehr geehrte/r Herr/Frau _____,

Die außergerichtlichen Bemühungen um die Durchsetzung Ihres Anspruchs sind leider ohne Ergebnis geblieben.

Sie müssen nunmehr entscheiden, ob ein Klageverfahren durchgeführt werden soll. Zu den Kosten des Verfahrens verweise ich auf das Merkblatt zu Kosten und Streitwerten.

Wie sieht der Verlauf eines Zivilrechtsstreites aus und was kommt in dessen Verlauf auf Sie zu?

Ich werde in Abstimmung mit Ihnen die Klageschrift (in Familiensachen: den Antrag) fertigen. Diese(n) reiche ich nach Freigabe durch Sie beim zuständigen Gericht, dem _____, ein. Das Gericht übermittelt dann eine Gerichtskostenvorschussrechnung. Diese muss entweder von Ihnen oder von hier aus gezahlt werden. Dies werden wir noch untereinander absprechen. Aufgrund der Vorschussrechnung ist bereits das Aktenzeichen des Gerichts bekannt.

Nach Eingang des Kostenvorschusses wird die Klage an den oder die Klagegegner (in Familiensachen: Antragsgegner) übersendet. In der Verfügung des Gerichts, die wir auch abschriftlich erhalten, wird festgelegt, ob zunächst das schriftliche Vorverfahren durchgeführt wird oder es relativ zeitnah einen Verhandlungstermin gibt. Sollte erst das schriftliche Vorverfahren durchgeführt werden, wechseln die Anwälte Schriftsätze und tauschen sich über Sachverhalt und rechtliche Fragen aus. Das Gericht setzt mit Zustellung der Klage eine Frist zur Stellungnahme. Wenn der Gegner nicht innerhalb dieser Frist reagiert, kann im schriftlichen Verfahren ein Versäumnisurteil ergehen. Gegen das Versäumnisurteil kann der Gegner innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch einlegen, dann wird die Angelegenheit fortgeführt, als hätte es kein Versäumnisurteil gegeben. Wird kein Einspruch eingelegt, ist der Rechtsstreit positiv für Sie beendet.

Hatte der Klagegegner rechtzeitig erwidert und sieht das Gericht die Sache als verhandlungsreif an, bestimmt es einen Verhandlungstermin. Dieser ist als Güteverhandlung und mündliche Verhandlung bezeichnet. Die Gerichte sind verpflichtet, zunächst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Es steht im Ermessen des Gerichts, ob dieses auch Ihr persönliches Erscheinen und das Erscheinen des Gegners zur Sachaufklärung und für die Güteverhandlung anordnet. Wenn Sie persönlich geladen werden, erhalten Sie diese Ladung zusätzlich zu meinen Abschriften direkt vom Gericht. Sollten Sie nicht an dem Termin teilnehmen können, weil wichtige Termine entgegenstehen, informieren Sie mich bitte zeitnah nach Eingang der Ladung, damit ich Terminsverlegung beantragen kann. Erscheinen Sie unentschuldigt nicht zu dem Verhandlungstermin, kann ein Ordnungsgeld gegen Sie verhängt werden. Je nach Verfahrensstand kann ich auch beantragen, Sie vom persönlichen Erscheinen zu entbinden.

Im Güteverhandlungstermin werden zunächst die Möglichkeiten für eine gütliche Einigung ausgelotet. Kommt es zu keiner Einigung, beginnt die mündliche Verhandlung mit Antragstellung. Danach wird verhandelt. Zu der Verhandlung können bereits Zeugen geladen werden. Am Ende des Termins entscheidet der Richter, ob (weitere) Beweise erhoben werden müssen oder die Sache entscheidungsreif ist.

Muss noch weiterer Beweis erhoben werden, werden erneut Fristen gesetzt und ggf. ein weiterer Verhandlungstermin anberaumt. Für Zeugen oder Sachverständige fallen Kosten an. Das Gericht wird einen Kostenvorschuss von der Partei anfordern, die beweisbelastet ist.

Ist die Sache entscheidungsreif, ergeht ein Urteil (in Familiensachen: Beschluss). Hiergegen kann das Rechtsmittel der Berufung (Beschwerde) eingelegt werden. War das Zivilverfahren beim Amtsgericht anhängig, ist die Berufung zur nächsten Instanz beim Landgericht einzulegen, bei einem erstinstanzlichen Verfahren beim Landgericht geht die Berufung zum zuständigen Oberlandesgericht.

Berufung kann innerhalb eines Monats einlegen, wer durch das Urteil der I. Instanz beschwert ist, also nicht in vollem Umfang Recht bekommen hat. Es gibt einen Mindestwert für die Beschwer von 600 EUR. Ist dieser nicht erreicht, ist die Berufung unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

■

(Rechtsanwalt)

▲

F. Berufung in Zivilsachen

I. Muster: Berufung in Zivilsachen

8



[] (Adresse)

Sehr geehrte/r Herr/Frau [],

1. Zulässigkeit

In der Berufungsinstanz (= 2. Instanz) kann die in der ersten Instanz unterlegene Partei das Urteil überprüfen lassen. Die Berufung ist im vorliegenden Fall

- zulässig
 nicht zulässig, weil der Beschwerwert 600 EUR nicht übersteigt.

Sofern keine Partei in der ersten Instanz vollständig obsiegt hat, können beide Seiten Berufung einlegen. Verzichtet in diesem Fall eine Partei auf die Berufung, kann sich das Urteil im Berufungsverfahren nur noch zu deren Lasten ändern. Allerdings hat sie bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist die Möglichkeit, Anschlussberufung einzulegen. Deren Wirkung entfällt jedoch, wenn auch die Hauptberufung zurückgenommen wird.

Das zuständige Berufungsgericht ist vorliegend das [].

2. Fristen

Die Berufung muss innerhalb eines Monats seit Zustellung des Urteils beim Berufungsgericht eingelegt werden. Vorliegend wurde das Urteil am [] zugestellt; die Berufungsfrist endet damit am [].

Nach Ablauf eines weiteren Monats, somit bis zum [], muss die Berufung begründet werden. Die Begründungsfrist kann auf Antrag um einen Monat verlängert werden, sofern der Antrag rechtzeitig innerhalb der ursprünglichen Frist bei Gericht eingeht. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung der Gegenpartei möglich. Nach Zugang der Berufungsbegründung erhält der Berufungsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme. Die übliche Frist hierfür beträgt ebenfalls einen Monat.

3. Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren dient der Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils. Der Berufungsführer muss dem Gericht darlegen, dass das angefochtene Urteil entweder von unzutreffenden Tatsachen ausgeht oder eine Rechtsvorschrift falsch angewandt wurde. Neue Tatsachen darf das Berufungsgericht nur berücksichtigen, wenn diese nicht schon in der Vorinstanz hätten vorgebracht werden können.

Das Berufungsverfahren endet durch Urteil, wenn zuvor eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Es kann ferner beendet werden durch Rücknahme der Berufung, Abschluss eines Vergleichs oder einstimmigen Beschluss des Berufungsgerichts im schriftlichen Verfahren. Im letztgenannten Fall muss das Gericht den Parteien zuvor die Gründe für die beabsichtigte Entscheidung mitteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts ist in seltenen Fällen die Revision zum Bundesgerichtshof möglich.

4. Kosten

Die Rechtsanwaltskosten sind in der Berufung etwa 12 % höher als in der ersten Instanz, die Gerichtskosten sind $\frac{1}{3}$ höher.

Mit freundlichen Grüßen

■

(Rechtsanwalt)

▲

II. Erläuterungen

1.

9

Bereits vor Einleitung des Klageverfahrens (aktiv) bzw. während des erstinstanzlichen Verfahrens sollte der Mandant darüber informiert werden, dass er es nur begrenzt in der Hand hat, auf die Berufung zu verzichten. Verbreitet herrscht nämlich die Vorstellung, jede Partei könne jederzeit entscheiden, ob sie das Verfahren fortsetzen möchte oder nicht. Jedenfalls dann, wenn die Gegenseite ganz oder teilweise unterlegen ist, kann diese meistens Berufung einlegen, ohne dass der Mandant das verhindern kann. Natürlich könnte er die Klage zurücknehmen oder den Klageanspruch anerkennen, solange das Urteil nicht rechtskräftig ist. Das macht aber nahezu keinen Sinn, wenn er ganz oder teilweise obsiegt hat.

Für den Mandanten kann dies zu der überraschenden Entwicklung führen, dass er in der ersten Instanz obsiegt und in der zweiten unterliegt und deshalb die Kosten des gesamten Verfahrens tragen muss. Dass dies kein abwegiges Szenario darstellt, sollte dem Mandanten vermittelt werden.

2.

10

Die selbstständige Berufung hat aufgrund der fehlenden Akzessorietät gegenüber der Anschlussberufung nur – taktische – Vorteile, ohne dass damit Mehrkosten einhergehen und ist daher regelmäßig vorzugswürdig. Beschränkt man sich näm-

lich auf die Anschlussberufung, hat es die Gegenpartei in der Hand, durch bloße Rücknahme der eigenen Berufung denjenigen Zustand herzustellen, der nach dem erstinstanzlichen Urteil bestand. Nicht zuletzt für Vergleichsgespräche, die in Berufungsverhandlungen oft breiten Raum einnehmen, ist es generell besser, selbstständig Berufung eingelegt zu haben.

11 3.

Während erstinstanzlich nur wenige Urteile maßgeblich durch die Präklusionsvorschriften bestimmt werden, werden diese von den Berufungsgerichten häufiger angewandt. Neuer Vortrag ist gem. § 531 ZPO nur in engen Grenzen zulässig.

12 4.

Das Berufungsgericht hat grundsätzlich die im ersten Rechtszug festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Deren Umfang ergibt sich aus dem unstreitigen Tatbestand des angefochtenen Urteils, was dem Antrag auf Tatbestandsberichtigung (§ 320 ZPO), der innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung gestellt werden muss, die wesentliche Bedeutung verleiht. Ist diese Frist bereits verstrichen, kann man versuchen, über § 319 ZPO eine Urteilsberichtigung zu erreichen, da die Grenze zwischen beiden Vorschriften nicht immer eindeutig zu bestimmen ist.

G. Verfahren nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO)

I. Muster: Verfahren nach billigem Ermessen

13 ▼



█ (Adresse)

Sehr geehrte/r Herr/Frau █,

Das Amtsgericht hat (*wird möglicherweise*) das „Verfahren nach billigem Ermessen“ angeordnet (*anordnen*), weil der Streitwert 600 EUR nicht übersteigt. Damit sind folgende Besonderheiten verbunden:

1. Eine mündliche Verhandlung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Sie findet nur statt, wenn eine der Parteien dies beantragt.
2. Zeugen können durch das Gericht schriftlich angehört werden, wenn der Richter dies für ausreichend hält. Der Richter kann für die Zeugenvernehmung auch einen Termin bestimmen.

3. Das Gericht setzt den Parteien oft eine Ausschlussfrist, bis zu deren Ablauf schriftlich Stellung genommen werden kann. Überwiegend entscheidet es anschließend nach Aktenlage. Daher ist es besonders wichtig, dass alle Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig vorgebracht werden.
4. Gegen das Urteil kann **keine** Berufung eingelegt werden.
5. Die Gerichtskosten und die Gebühren der Anwälte sind identisch mit denen im normalen Zivilprozess. Die Terminsgebühr fällt selbst dann an, wenn kein Termin stattfindet. Allerdings beträgt der Streitwert maximal 600 EUR. Das Prozesskostenrisiko stellt sich bei dem genannten Streitwert wie folgt dar:

Gerichtskosten:	174,00 EUR
Anwaltskosten (eigene)	285,60 EUR (inkl. USt)
Anwaltskosten (Gegner)	285,60 EUR (inkl. USt)

Gesamtbetrag	745,20 EUR
---------------------	-------------------

Eine Einigung erst im gerichtlichen Verfahren erhöht die Kosten auf beiden Seiten um 104,72 EUR. Etwaige Auslagen (Reisekosten, Zeugenauslagen etc.) sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Die Gesamtkosten, die vom Unterlegenen zu tragen sind, übersteigen also in jedem Fall den Streitwert. Bei teilweisem Obsiegen werden die Kosten nach Quoten verteilt.

Mit freundlichen Grüßen

█

(Rechtsanwalt)

▲

II. Erläuterungen

1.

14

Das vereinfachte Verfahren erweist sich für die Parteien, aber auch für die Anwälte, oft als sehr unbefriedigend. Der Anwalt erhält aufgrund des geringen Streitwerts oft keine attraktive Vergütung, muss aber wegen der Ausschlussfrist besonders sorgfältig arbeiten. Die Möglichkeit, ergänzend vorzutragen, wie nach einem frühen ersten Termin oft gehandhabt, entfällt. Vor diesem Hintergrund ist es hier besonders wichtig, die Rechtslage ausgiebig geprüft zu haben und sie ausführlich darzulegen, da die Entscheidung des Gerichts in der Regel ohne vorheriges Signal und damit ohne jede Chance, das Gericht durch Argumentation von einer falschen Rechtsauffassung abzubringen, ergeht.

Hinzu kommt, dass auch noch so falsche Urteile im Hinblick auf § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht im Berufungsrechtszug korrigiert werden können. Von der Möglichkeit, auch bei Streitwerten unter 600 EUR die Berufung zuzulassen (§ 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) wird im vereinfachten Verfahren selten Gebrauch gemacht.

15 2.

Die Vorschrift des § 495a ZPO verlangt nicht, dass das Gericht das vereinfachte Verfahren durch Beschluss anordnet. Häufig erteilt das Gericht allerdings einen entsprechenden Hinweis. Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG vorliegt, wenn das Gericht nach § 495a ZPO vorgeht, d.h. ohne mündliche Entscheidung entscheidet, ohne die Parteien zuvor darauf aufmerksam gemacht zu haben.¹ Hierdurch werde der Partei die Chance genommen, gem. § 495a S. 2 ZPO Antrag auf mündliche Verhandlung zu stellen. Als Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs hat es das BVerfG auch angesehen, wenn das Gericht einen Antrag auf mündliche Verhandlung ignoriert.² Das BVerfG ist in diesem Verfahren also quasi die Zweite Instanz.

16 3.

Seit dem 2. KostRMoG sind Verfahren mit geringen Streitwerten zwar für die Anwälte etwas weniger unrentabel geworden. Damit unmittelbar einher geht jedoch, dass die Gesamtkosten bei Streitwerten bis 600 EUR den Streitwert übersteigen. Das führt dazu, dass selbst eine Vergleichsquote von 50 % zu einem wirtschaftlichen Nachteil bei beiden Parteien führt, jedenfalls sofern sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Um der absehbaren Unzufriedenheit des Mandanten mit dem wirtschaftlichen Ergebnis entgegenzutreten, empfiehlt es sich, in dieser Größenordnung nur Prozesse mit überdurchschnittlich guten Erfolgsaussichten zu führen und in jedem Fall deutlich auf das Kostenrisiko hinzuweisen. Eine außergerichtliche Einigung, selbst mit ungünstiger Quote, ist hier meistens die bessere Lösung.

1 BVerfG v. 18.11.2008 – BvR 290/08.

2 BVerfG v. 5.4.2012 – BvR 2126/11.

H. Streitverkündung durch Mandant

I. Muster: Streitverkündung durch Mandant



_____ (Adresse)

Sehr geehrte/r Herr/Frau _____,

Mit der Streitverkündung steht Ihnen ein Instrument zur Verfügung, mit dem Sie einen Dritten an das Ergebnis Ihres Rechtsstreits binden können, sofern Ihnen möglicherweise Ansprüche gegen diesen Dritten zustehen, falls Sie in Ihrem aktuellen Rechtsstreit ganz oder teilweise unterliegen. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass gegenüber dem Streitverkündeten die Verjährung gehemmt wird.

1. Vorgehensweise

Die Streitverkündung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Gericht, bei dem der aktuelle Rechtsstreit geführt wird. Für den Streitverkündeten wird der bisherige Verlauf des Rechtsstreits dargestellt, in der Regel durch Übermittlung aller gewechselten Schriftsätze und gerichtlichen Verfügungen. Außerdem ist der Grund der Streitverkündung, nämlich der in Betracht kommende Anspruch gegenüber dem Streitverkündeten, darzulegen.

2. Optionen des Streitverkündeten

Der Streitverkündete hat nach Zustellung des Schriftsatzes die Möglichkeit, dem Rechtsstreit beizutreten oder sich passiv zu verhalten. Nur nach einem Beitritt, der eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Gericht voraussetzt, wird er weiter am Verfahren beteiligt. Er wird dadurch zum Streithelfer, wobei es ihm freisteht, die eine oder andere Hauptpartei zu unterstützen. Ein Wechsel der unterstützten Partei setzt hierfür ein berechtigtes Interesse voraus. Die Bindungswirkung besteht auch, wenn der Streitverkündete nicht reagiert. Der Streithelfer kann im Prozess Tatsachen vortragen, Anträge stellen und Beweismittel anbieten sowie an allen Terminen teilnehmen. Unbeachtlich sind jedoch seine Behauptungen, soweit sie dem Vortrag der unterstützten Hauptpartei widersprechen.

3. Anlässe für die Streitverkündung

Für den Fall, dass Sie einen Anspruch verfolgen, jedoch nicht sicher sind, wer der richtige Anspruchsgegner ist, bietet Ihnen die Streitverkündung die Möglichkeit, klageweise gegen den wahrscheinlicheren Anspruchsgegner vorzugehen und dem anderen den Streit zu verkünden, um ggf. auf ihn zugreifen zu können, falls Sie im ersten Prozess unterliegen. Werden Sie hingegen in An-

17



spruch genommen, meinen aber, dass Ihnen gegenüber ein Dritter im gleichen Zusammenhang verantwortlich ist, so können Sie ihm den Streit verkünden, um zu verhindern, dass in einem möglichen Anschlussprozess zwischen Ihnen und jenem Dritten anders entschieden wird als im Ausgangsprozess. Schließlich kommt noch die Variante in Betracht, dass die Berechtigung eines Anspruchs jenes Dritten, dem der Streit verkündet werden kann, von dem Ausgang eines anderen Prozesses abhängt. Streitverkündete können ihrerseits anderen den Streit verkünden, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen.

4. Kosten

Mehrkosten kommen auf den Streitverkünder nur dann zu, wenn der Streitverkündete dem Rechtsstreit aufseiten der Gegenpartei beitrifft und diese ganz oder teilweise obsiegt. Die Kosten des Streithelfers muss nämlich der unterlegene Gegner – ggf. nach Quote – erstatten. Das gilt auch dann, wenn die Hauptparteien einen Vergleich schließen, an dem der Streithelfer nicht beteiligt ist. Tritt der Streitverkündete hingegen Ihnen bei, sind anlässlich der Streitverkündung keine Mehrkosten zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

■

(Rechtsanwalt)

▲

II. Erläuterungen

18 1.

Die aktive Streitverkündung muss aus anwaltlicher Vorsicht in allen Fällen einer möglichen Anspruchskette (z.B. Bauherr – Bauträger – Generalunternehmer) oder bei alternativ in Betracht kommenden Schuldnern ins Auge gefasst und mit dem Mandanten erörtert werden. Zum einen gilt es, divergierende Gerichtsentscheidungen durch die Bindungswirkung zu verhindern; zum anderen kann die Dauer des Erstprozesses die Verjährungsfrist gegenüber dem Dritten übersteigen.

Da die Streitverkündung, abgesehen von der eher seltenen Ausnahme, dass der Streitverkündete dem Rechtsstreit auf der Gegenseite beitrifft, keine Mehrkosten verursacht, gibt es wenig rationale Argumente, die dagegen sprechen. Die Streitverkündung führt oft sogar dazu, dass der Streitverkündete, der erkennt, dass am Ende er die Folgen eines verlorenen Prozesses zu tragen hat, sich stark engagiert, um den Streitverkünder zu unterstützen. Ist der Streithelfer zudem fachlich versierter

als die unterstützte Hauptpartei und war näher am tatsächlichen Geschehen, kann dessen Unterstützung u.U. den entscheidenden Ausschlag geben.

Prozesstaktisch ist jedoch zu beachten, dass ein Zeuge, dem bereits der Streit verkündet wurde, zurückhaltender aussagen könnte als ein am Prozess (noch) nicht beteiligter Zeuge. Seine Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht wegen der Gefahr eines Vermögensschadens (§ 384 Nr. 1 ZPO) erscheint tendenziell plausibel, da die Vorbereitung seiner späteren Inanspruchnahme gerade den Zweck der Streitverkündung darstellt. Vor diesem Hintergrund ist abzuwägen, ob mit der Streitverkündung abgewartet werden soll, bis der potentielle Streitverkündungsempfänger ausgesagt hat. Sinnvoll ist das indes nur, wenn das Gericht nicht anschließend sofort entscheidet, der Streitverkündete also noch Gelegenheit hat, Einfluss auf den Prozessverlauf zu nehmen (§§ 74 Abs. 1, 68 ZPO).

2.

19

Das besondere Risiko der Streitverkündung besteht darin, dass im Ausgangsprozess die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Streitverkündung nicht thematisiert wird. Geht die Streitverkündung ins Leere, weil etwa die streitverkündende Prozesspartei nicht identisch mit derjenigen ist, welcher ein möglicher Anspruch gegen den Streitverkündeten zusteht, oder werden die möglichen Ansprüche gegen den Streitverkündeten gar nicht oder unvollständig dargelegt, entfaltet die Streitverkündung keine Wirkung, selbst dann nicht, wenn der Streitverkündete beitrifft.

I. Streitverkündung gegenüber Mandant

I. Muster: Streitverkündung gegenüber Mandant



■ (Adresse)

Sehr geehrte/r Herr/Frau ■,

Mit der Ihnen gegenüber ausgebrachten Streitverkündung beabsichtigt eine Prozesspartei, Sie an das Ergebnis des Rechtsstreits zu binden. Das kann von Bedeutung sein, wenn dem Streitverkünder möglicherweise Ansprüche gegen Sie zustehen, falls er in dem aktuellen Rechtsstreit ganz oder teilweise unterliegt. Ein weiterer Grund für die Streitverkündung besteht oft darin, dass gegenüber dem Streitverkündeten die Verjährung des möglichen Anspruchs gehemmt wird.

20



1. Voraussetzungen der Streitverkündung

Die Streitverkündung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Gericht, bei dem der aktuelle Rechtsstreit geführt wird. Der Streitverkünder muss den bisherigen Verlauf des Rechtsstreits in groben Zügen darstellen, in der Regel ergänzt durch Übermittlung aller gewechselten Schriftsätze und gerichtlichen Verfügungen. Außerdem ist der Grund der Streitverkündung, nämlich der in Betracht kommende Anspruch gegenüber dem Streitverkündeten, darzulegen.

2. Optionen des Streitverkündeten

Nach Zustellung des Schriftsatzes, in dem die Streitverkündung erklärt wird, haben Sie die Möglichkeit, dem Rechtsstreit beizutreten oder sich passiv zu verhalten. Nur nach einem Beitritt, der eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Gericht voraussetzt, werden Sie weiter am Verfahren beteiligt. Sie werden dadurch zum Streithelfer, wobei es Ihnen freisteht, die eine oder andere Hauptpartei zu unterstützen. Ein Wechsel der unterstützten Partei setzt hierfür ein berechtigtes Interesse voraus. Die Bindungswirkung besteht auch, wenn Sie nicht beitreten. Allerdings haben Sie dann keine Möglichkeit, Einfluss auf den Prozess zu nehmen. Als Streithelfer können Sie im Prozess Tatsachen vortragen, Anträge stellen und Beweismittel anbieten sowie an allen Terminen teilnehmen. Unbeachtlich sind jedoch Behauptungen, soweit sie dem Vortrag der unterstützten Hauptpartei widersprechen.

Das Risiko im Falle des Nichtbeitritts ist nicht zu unterschätzen. Zum einen erfahren Sie nicht, wie die Parteien sich im weiteren Verlauf des Rechtsstreits verhalten, sodass Sie von dem Ergebnis möglicherweise überrascht werden. Zum anderen können Sie nicht verhindern, dass sich die beiden Hauptparteien gegen Sie verbünden und am Ende ein Urteil ergeht, welches vor allem Sie belastet.

3. Weitere Streitverkündung

Für den Fall, dass Ihnen im Fall des Unterliegens der unterstützten Partei Ansprüche gegenüber einem Dritten zustehen könnten, besteht die Möglichkeit, dass Sie diesem Dritten Ihrerseits den Streit verkünden, um auch für diesen eine Bindung an das Ergebnis des Rechtsstreits herbeizuführen.

4. Kosten

Der Streitverkündete befindet sich in der komfortablen Situation, dass er – egal wie der Rechtsstreit ausgeht – aus prozessualen Gründen keine Kosten erstatten muss. Allenfalls kann es sein, dass die unterstützte Partei im Falle ihres Unterliegens Kostenerstattung bspw. als Schadensersatz verlangt.

Sofern Sie dem Rechtsstreit beitreten, muss der unterlegene Gegner der unterstützten Hauptpartei Ihre Kosten – ggf. entsprechend der ausgeteilten oder vergleichsweise vereinbarten Quote – erstatten. Andernfalls tragen Sie die Kosten Ihres Anwalts selbst.

Mit freundlichen Grüßen

■

(Rechtsanwalt)

▲

II. Erläuterungen

1.

21

Gegen die passive Streitverkündung kann man sich fast nicht wehren, sodass im Streitverkündungsprozess zunächst nur die Entscheidung über den Beitritt zu treffen ist. An sich gibt es wenig Argumente gegen den Beitritt, aber mehrere dafür. Dagegen spricht nur das Risiko, die eigenen Anwaltskosten tragen zu müssen, wenn die unterstützte Hauptpartei unterliegt.

Dafür spricht vor allem die Möglichkeit, auf den Prozessverlauf Einfluss zu nehmen, an dessen Ergebnis man in jedem Fall gebunden ist, sofern die Streitverkündung wirksam war. Letzteres wird allerdings erst im Folgeprozess geklärt. Insoweit sollte eine tendenziell unwirksame Streitverkündung auch zunächst nicht thematisiert werden, da man dem Streitverkünder damit die Möglichkeit einräumt, nachzubessern.

2.

22

Die Streitverkündung wird gerne in solchen Fällen ausgebracht, in denen sich die Hauptpartei Unterstützung von dem fachlich versierteren Streithelfer verspricht. Das kann so weit gehen, dass die prozessuale Hauptarbeit beim Streithelfer liegt. Dieser sollte sich daher so engagiert wie möglich einbringen, da er mit dem Argument, die unterstützte Hauptpartei habe den Prozess nachlässig geführt, insoweit nicht durchdringen wird, als er selbst die Möglichkeit hatte, entsprechenden Einfluss zu nehmen (§ 68 ZPO).